Der Besondere Personalrat

beim Bundeseisenbahnvermögen Dienststelle Süd

INFORMATIONEN FÜR ZUGEWIESENE BEAMTINNEN UND BEAMTE BEI DER DB AG UND DEN AUSGEGLIEDERTEN GESELLSCHAFTEN

BesPR-Süd INFO

Ruhestand und Pension,

… was man wissen sollte?

Seiten 13 - 15

Ausgabe 2 2019

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

die Gewinnung von gutem und motiviertem Personal ist in fast allen Gesellschaften unseres Unternehmens in den Fokus gerückt. Wichtig - so ist überall zu hören - ist es, einerseits gutes Personal für unser Unternehmen zu begeistern und andererseits ist es aber auch notwendig, das aktuelle Personal für seine Aufgaben zu begeistern. Eine Entwicklung die Freude bereitet und die wir gerne unterstützen.

Umso mehr verwundert es, dass uns noch immer Informationen darüber erreichen, wie es eigentlich nicht sein sollte.
Wenn ein langjähriger Mitarbeiter, zum Ausscheiden aus dem Unternehmen, lediglich aufgefordert wird seinen Konzernausweis und seine Arbeitsgeräte abzugeben, macht dies einfach nur traurig.

Auch wenn es nur Einzelfälle sein mögen - es muss doch möglich sein, einen Mitarbeiter mit der angebrachten Wertschätzung zu verabschieden. Ein netter Abschiedsbrief, eine vom Betrieb organisierte Verabschiedungsfeier und ein paar nette Worte der Führungskraft - so sollte es sein.
In vielen Einheiten der DB AG wird dies bereits heute praktiziert. Wir würden uns wünschen, dass dies überall gängige Praxis wird.

Für viele von uns ist derzeit die schönste Zeit des Jahres. So kommen die ersten wieder aus ihrem Urlaub zurück, für die anderen steht dieser unmittelbar bevor. Wir wünschen euch, dass ihr in dieser Zeit Kraft für die bevorstehenden Aufgaben des Alltags tanken könnt.

Eure Besondere Personalvertretung

Vorsitzender
Besonderer Personalrat Süd

INHALT

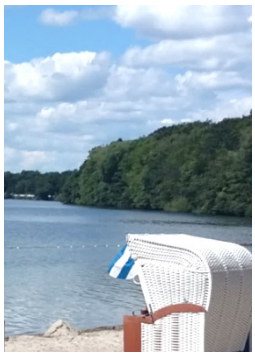

Rückblick Personalteilversammlungen
Schichtzulagen, Versorgung, Beförderungen 3

Personalteilversammlungen in Stuttgart und München 4 - 5

Kommentar von Rolf Schölch
Bestenauslese - zwischen Rechtsprechung und Wirklichkeit 6 - 7

Nachzahlung Schichtzulagen
Wann und wie wird ausgezahlt? 7

KVB
Modern und attraktiv für unsere Mitglieder - Klinik Königstein 8

So einfach geht´s – die KVB-App 9

Interview mit Frau Silvia Müller, Ombudsfrau der DB AG
„Konflikte können furchtbar sein und Beziehungen zerstören – ohne sie gibt es aber auch keine Entwicklung“ 10 - 11

Neuwahl **Besondere Hauptvertrauensperson der schwerbehinderten Menschen** 12

6 Fakten zur Beamtenversorgung die man kennen sollte … 13

Ich hab´s mir verdient …
Nach 45 Jahren in Pension? 14

Andrea´s Paragraphenkiste
Ruhestand auf Antrag – so geht´s 15

Sachstand Besoldungsstrukturenmodernisierungsgesetz
Familienzuschlag – Kindererziehungszeiten … was kommt auf uns zu? 16 - 17

Besondere Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen informiert 17 - 19

RegioTickets M 50 H/R steuerfrei
Der richtige Weg 20 - 22

Neuigkeiten vom VDES – Sport der Bahn 23

Stiftungsfamilie BSW & EWH
Auszeit für pflegende Angehörige – Bezuschusste Gesundheitswochen 24

„Schichtzulagen, Versorgung und Beförderungen“

… ein Rückblick unserer Personalteilversammlungen im 1. Halbjahr 2019

Ralph Berninger – BesPR VII

In den Monaten März und April 2019 fanden 11 Personalteilversammlungen an ausgewählten Betriebsstandorten der DB AG im Bereich der BEV Dienststelle Süd statt. Hierbei konnten die Besonderen Personalräte rund 800 Mitarbeiter aus den Geschäftsbereichen der DB AG zu den Versammlungen begrüßen.

Als Vertreter der Leitung der BEV Dienststelle Süd nahmen Herr Katlein, Frau Rogel sowie Herr Riedl an den Veranstaltungen teil. Vom Besonderen Hauptpersonalrat nahm der Kollege Martin Sebert an verschiedenen Personalversammlungen teil. Als Vertrauenspersonen für die schwerbehinderten Mitarbeiter konnten Helmut Alzinger und Roland Haitz begrüßt werden. Zusätzlich präsentierten Vertreter der Gewerkschaften, der DEVK und des BSW ein breites Spektrum von Informationen und Angeboten.

Neben aktuellen Änderungen zur Erholungsurlaubsverordnung informierten die Vertreter der BEV Dienststelle Süd über eine Vielzahl beamtenrechtlicher Themen. Schwerpunkt der Ausführungen waren neben dem Tätigkeitsbericht folgende Themen:

- Vergabe von Bewertungen/Beförderungen
- Personalstandsentwicklung/Altersstruktur
- Schichtzulagen/Mehrarbeit
- Zuweisung zu Dritten
- Versorgung

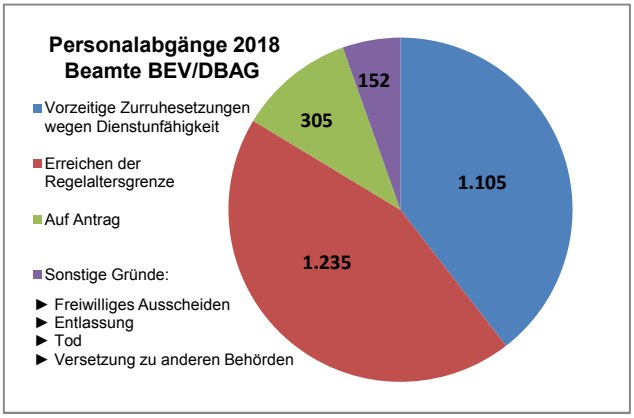

Altersstruktur Beamte DB Konzern

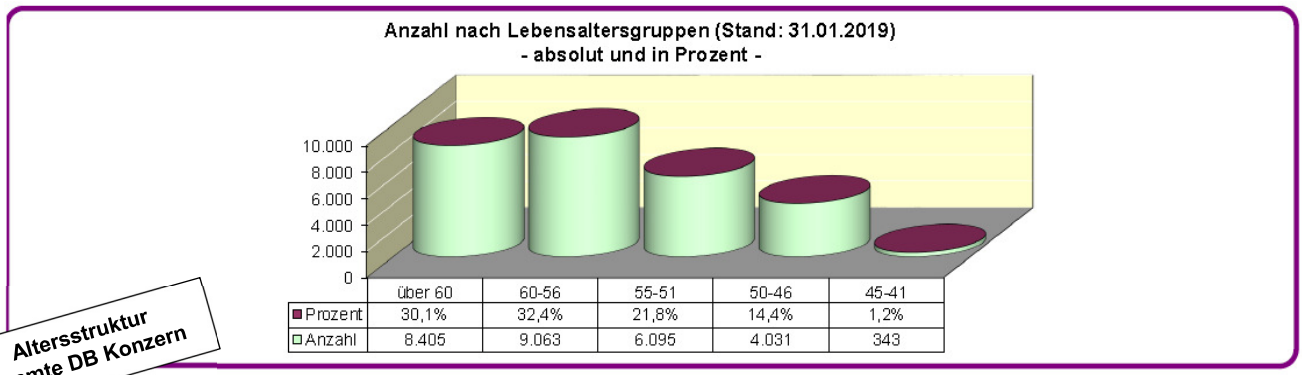

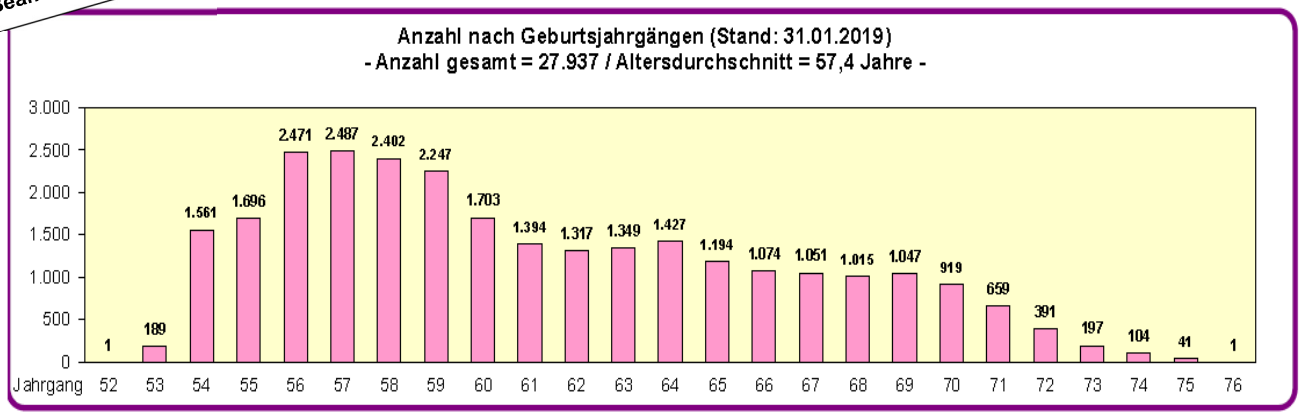

Für die zahlreiche Teilnahme möchten wir uns bei allen recht herzlich bedanken.

Der Besondere Personalrat
beim Bundeseisenbahnvermögen Dienststelle Süd

Dienstag, 24. September 2019	**9.30 Uhr**	**Sparda-Bank** Am Hauptbahnhof 3, **Stuttgart**
Mittwoch, 25. September 2019	**10.00 Uhr**	**Kolpinghaus** Adolf-Kolping-Str. 1, **München**

Folgende Themen sollen behandelt werden:

- **Informationen zu beamtenrechtlichen Themen**
  Vertreter(in) der BEV Dienststelle Süd
- **Geschäftsbericht und aktuelle Themen aus dem Beamtenrecht**
  Vertreter(in) des BesPR Süd / BesHPR Bonn
- **Beamte im Konzern Deutsche Bahn - Entwicklung und Tendenzen**
  PV Stuttgart: Herr Horwedel, HBB Frankfurt (Main)
- **Zukünftige Herausforderungen in der Personalarbeit**
  PV München: Herr Servas, Sprecher des reg. Personalleiternetzwerkes
  Regionalleiter Personal Regio Bayern
- **Strategische Ziele des Konzerns DB**
  PV Stuttgart: Herr Krenz, Konzernbevollmächtigter für Ba-Wü
  PV München: Herr Josel, Konzernbevollmächtigter für Bayern

Wir würden uns freuen, möglichst viele Teilnehmer begrüßen zu dürfen.

Uwe Müller

Vorsitzender Besonderer Personalrat

- Teilnehmen können alle zugewiesenen und zur DB AG bzw. zu einer ausgegliederten Gesellschaft beurlaubten Beamtinnen und Beamten, die von der BEV-Dienststelle Süd betreut werden
  (Fahrtkostenerstattung nur für zugewiesene Beamte).
- Die Zeit der Teilnahme an der Personalversammlung gilt als Arbeitszeit gem. § 50 (1) BPersVG.
- Fahrkartenbestellung **bis spätestens 1 Woche vor** der jeweiligen Personalteilversammlung bei Herrn Gingele telefonisch unter: 089 55213 177 oder per E-Mail: johann.gingele@bev.bund.de

Hinweis zur Erstattung von Fahrtkosten für die zur DB AG zugewiesenen Beamtinnen und Beamten:
Kostenträger für die Personalversammlungen ist das BEV. Deshalb können nur regulär erworbene Fahrscheine erstattet werden. Nicht benutzt werden dürfen u. a. Firmenreisen der DB AG sowie persönliche Fahrvergünstigungen.

Notwendige Fahrtkosten können in Anwendung des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) auf Antrag erstattet werden, der Erwerb von **Spartickets** ist dabei **zwingend** zu prüfen.
Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges oder eines anderen motorbetriebenen Fahrzeuges eine Sachschadenshaftung des Dienstherrn nicht gegeben ist (Allgemeine Verwaltungsvorschrift Nr. 5.1.4 zu § 5 BRKG).

Besonderer Personalrat
beim BEV Dst Süd
Uwe Müller
Tel: 0911 4319 421

Antrag auf Fahrtkostenerstattung

Teilnahme an der Personalversammlung am ……..in ……..

An Bundeseisenbahnvermögen Dienststelle Süd Außenstelle München – Reisestelle – Arnulfstr. 23 80335 München (Eingangsstempel)

Name, Vorname	
Empf.-Nr.	
Anschrift	
Tel-Nr. für Rückfragen	
Bank, IBAN, BIC	
Nächstgelegener Bahnhof	

Unentgeltliche Beförderungsmöglichkeit (z. B. Dienst-Kfz): ☐ **ja** ☐ **nein**

Mitfahrgelegenheit wurde genutzt:

Mitfahrer bei (Name, Vorname):

privat oder dienstlich beschaffte Fahrkarte (JobTicket, Netz- oder Zeitkarte) ist vorhanden:	
von	nach

Hinfahrt	Abfahrt des Zuges	Uhr

Rückfahrt	Abfahrt des Zuges	Uhr

<u>Entstandene Fahrtkosten</u>
(Fahrpreisermäßigung bei vorhandener BC 25 bzw. BC 50 ist in Anspruch zu nehmen!!!)

Anfahrt mit dem Zug:	Original-Fahrschein über	€ liegt bei.
Pkw-Fahrt: Zu- und Abgang zum Bf	km x 2	
Pkw-Fahrt: Gesamtstrecke	km x 2	

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten beim Bundeseisenbahnvermögen und Ihrer Rechte als betroffene Person finden Sie im Intranet unter >Service >Datenschutz und im Internet unter www.bundeseisenbahnvermoegen.de >Datenschutz.

Ich habe die Fahrt wie angegeben ausgeführt.
Meine Angaben sind vollständig und richtig.

_____ _____
Ort und Datum Unterschrift

Stand: 2019

Die Bestenauslese
- zwischen Rechtsprechung und Wirklichkeit

Kommentar von Rolf Schölch, BesPR IV

Seit geraumer Zeit ist zu beobachten, dass die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) dazu tendiert, fast nur noch das bisher wahrgenommene Statusamt zur Grundlage von Beurteilungen und Auswahlentscheidungen zu machen.

Leider werden damit zunehmend die Auswahlkriterien „Eignung“ und „Befähigung“ für den konkret wahrzunehmenden Arbeitsplatz vernachlässigt. Überträgt man diese Sichtweise des BVerwG auch auf die, der DB AG zugewiesenen Beamtinnen und Beamten, wird es noch problematischer …

Die Logik des BVerwG sieht momentan in etwa so aus:
„Ein Beamter, der seine Aufgaben im jetzigen Statusamt bestens erfüllt, wird auch in Zukunft alle Aufgaben des nächsthöheren Amts seiner Laufbahn bestens erfüllen.“

Diese Annahme setzt eine grundsätzliche Eignung der Beamten aufgrund ihrer Laufbahnbefähigung voraus - und zwar für alle Aufgaben, die ihrem statusrechtlichen Amt zuzuordnen sind. Außerdem, dass nach entsprechender Einarbeitungszeit auch alle Aufgaben des nächsthöheren Amts vollumfänglich und genau so gut erfüllt werden können.

Im BesPR führte diese Betrachtungsweise schon zu einigen Diskussionen und das aus mehreren Gründen:

- Würde man dieser Rechtsauffassung folgen und die Leistungsbeurteilung rein auf das statusrechtliche Amt beziehen, so blieben die tatsächlichen Anforderungen an den konkreten Arbeitsplatz völlig unberücksichtigt.
- Die persönlichen Fähigkeiten, die Stärken und Schwächen, die jeder Mensch unabhängig von seiner beruflichen Ausbildung mitbringt, würden so gut wie keine Rolle spielen.
- Gerade für die zur DB AG zugewiesenen Beamtinnen und Beamten ist eine rein auf das Statusamt bezogene Betrachtung kaum machbar und wäre auch nicht zielführend.

Beurteilung hängt unmittelbar mit Arbeitsplatz zusammen

■ Als dienstliche Beurteilung gilt (im Einvernehmen mit dem BEV) bei der DB AG der sogenannte „Mitarbeiterdialog (MAD)“ nach der „KBV Mitarbeiterführung“. Dieser bezieht sich jedoch auf den konkreten Arbeitsplatz und nicht auf das Statusamt.

■ Im DB Konzern gibt es keine klassischen Dienstposten (mit entsprechender Besoldung) wie in einer Behörde sondern lediglich tariflich eingruppierte Arbeitsplätze denen das BEV eine bestimmte „beamtenrechtliche Wertigkeit“ zugesteht. Das Statusamt der zugewiesenen Beamten hat aber mit ihrem tatsächlichen Arbeitsplatz und dessen „Wertigkeit“ überhaupt nichts zu tun.

■ Das Spektrum der Arbeitsplätze, die mit Beamten besetzt sind, umfasst nahezu alle Tarifstufen sowie den außer- und übertariflichen Bereich. Bei der DB AG gibt es sowohl „A8er“ auf Arbeitsplätzen, die dem einfachen Dienst zuzuordnen sind (z. B. in Tarifstufe .11 ≙ A 5), als auch „A8er“ deren Arbeitsplätze dem gehobenen oder sogar dem höheren Dienst zuzuordnen sind (z. B. in Tarifstufe .03 ≙ A 13).

Im Konzern einen „A8er“ mit einem anderen „A8er“ derselben Laufbahn zu vergleichen – völlig unabhängig von seinen persönlichen Fähigkeiten und den Anforderungen des konkreten Arbeitsplatzes – über die Sinnhaftigkeit dieser Sichtweise kann sich gerne jeder selbst seine Gedanken machen …

Ein weiteres Problem stellen z. Zt. die dienstlichen Beurteilungen (≙ MAD) selbst dar.

Folgt man der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte, scheinen diese als Entscheidungsgrundlage für die Vergabe beamtenrechtlicher Höherbewertungen nicht wirklich geeignet zu sein. So war in vielen Fällen das Gesamtergebnis nicht nachvollziehbar begründet oder die Begründung fehlte in Gänze. Mitarbeiterdialoge waren untereinander nicht vergleichbar, wurden zum Teil nicht fristgerecht und im schlimmsten Fall gar nicht geführt.

All das führte bereits in einigen Fällen zu ärgerlichen Verzögerungen bei der Vergabe von Höherbewertungen. Genau das gilt es zukünftig zu vermeiden, denn zum Einen bekommen die Betroffenen die Besoldung des daraus resultierenden Beförderungsamts entsprechend verspätet und zum Anderen kann eine monatelange „Verschleppung“ dazu führen, dass eine Beförderung nicht mehr ruhegehaltfähig wird.

Im Konzern soll die Leistungsbeurteilung insgesamt auf neue Beine gestellt und der „Mitarbeiterdialog (MAD)“ zum 01.01.2020 durch **„mein Performance Management (mPM)“** ersetzt werden. Aber auch bei mPM wird die Leistung der Beamtinnen und Beamten wohl an der ausgeübten Tätigkeit und nicht am Statusamt zu bemessen sein. Bleibt zu hoffen, dass wenigstens eine unbegründete „Punktevergabe“ und Terminversäumnisse systemisch ausgeschlossen werden.

Ob die Probleme damit dann gelöst sind, bleibt abzuwarten …

Wann und wie wird ausgezahlt?

Nachzahlung eurer Schichtzulagen

Gustav Kapp – BesPR IX

Aufgrund zweier Beschlüsse des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG) sind Schichtzulagen nach § 20 Erschwerniszulagenverordnung (EZulV) bei Tätigkeitsunterbrechungen durch Urlaub, Krankheit, Kur, Fortbildung, Dienstreisen usw. weiter zu gewähren.

Die Beschlüsse haben Rückwirkung bis 2010/2011 und führen zu einer großen Vielzahl von Nachzahlungen. Mittlerweile wurden bereits ¾ der Rückstände aufgearbeitet.

Die Nachzahlungsbeträge werden – beginnend mit dem Zeitraum vom Dezember 2015 bis einschließlich Dezember 2017 (1. Schritt) – sukzessive ermittelt und zur Auszahlung gebracht, dies soll bis zum Herbst 2019 abgeschlossen sein.

Die jeweils betroffenen Besoldungs- und Versorgungsempfänger werden in der **Bezügemitteilung einmalig** mit dem folgenden Hinweistext informiert:

„Nachzahlung von Schichtzulagen anlässlich der Beschlüsse des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) für den Zeitraum von Dezember 2015 bis Dezember 2017“

AKTUELLES
… aus dem Bereich der KVB

Michael Vogel und Martin Sebert

Modern und attraktiv für unsere Mitglieder - Klinik Königstein -

Endlich ist es soweit, nach umfangreichen Modernisierungs- und Renovierungsarbeiten erstrahlt das Haus nun in neuem Glanz. Die 172 Einzelzimmer und 12 Doppelzimmer sind nun alle modernisiert.

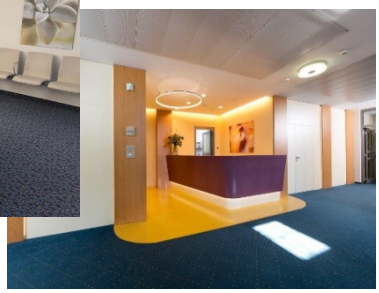

Die Behandlungsräume im Erdgeschoss sowie der dazugehörige Wartebereich wurden geschmackvoll umgestaltet. Auch der Pflegestützpunkt im 2. Stock mit seiner modernen Form- und Farbgebung ist sehr gelungen.

Am Haupthaus sind die Fassaden und Balkonsanierungsarbeiten im Außenbereich abgeschlossen. Der Klinikleiter Herr Tilo Kruse und der Chefarzt Dr. Toepel sind froh, dass die umfangreichen Arbeiten beendet sind und der Klinikbetrieb nicht mehr beeinträchtigt ist.

Das Ergebnis kann sich sehen lassen und somit ist die Klinik gut aufgestellt für die Zukunft. Es können wieder vollumfänglich **Anschlussheilbehandlungen** und **Rehamaßnahmen** durchgeführt werden.

Behandlungsschwerpunkte sind

- **Orthopädie**
- **Stoffwechsel**
- **Adipositas**
- **Herz- Kreislauf- Erkrankungen**

Auch für **Gesundheitswochen** oder der **diagnostischen Abklärung** stehen ein Teil der Zimmer zur Verfügung. Das Team der Klinik Königstein heißt Sie herzlich willkommen.

Mit besten Grüßen

Michael Vogel, BesPR Süd & *Martin Sebert,* BesHPR

So einfach geht's – die KVB App

Die KVB-App erhalten Sie jetzt als iOS-Version im Apple Store und als Android-Version im Google Play Store. Von dort können Sie sie kostenfrei auf Ihrem Smartphone oder Tablet installieren. Voraussetzung für die Nutzung der App ist eine Registrierung für den internen Webzugang der KVB. Nähere Informationen erhalten Sie auf der KVB-Homepage.

Apple Store

Wenn Sie auf dem jeweiligen Gerät einen QR-Code-Reader installiert haben, können Sie den für Sie zutreffenden Code auch scannen, um zur App zu gelangen.

Google Play Store

Damit die App ordnungsgemäß funktioniert, benötigt sie die **Zugriffsberechtigung** auf die **Kamera** des Geräts. Denn mit ihr werden Sie später die Rechnungen abfotografieren, die Sie bei der KVB einreichen möchten.

Starten Sie die App und geben Sie Ihre **Mitgliedsnummer** mit Schrägstrich (Formatbeispiel: 12/34567890) und dasselbe **Passwort** ein, das Sie für Ihren Web-Zugang benutzen.

Das **Menü leitet Sie** mit ein paar Fragen, die zu beantworten sind, direkt zur Erfassung der Rechnungen durch Abfotografieren.

Legen Sie die vorbereitete(n) Rechnung(en) **Seite für Seite flach** auf eine ebene, dunklere Oberfläche, achten Sie auf eine ausreichende Beleuchtung und darauf, dass keine Schatten auf den Beleg fallen.

Fotografieren Sie jede Seite einzeln nacheinander ab und denken Sie auch an die jeweilige Rückseite, sofern sie Informationen enthält. **Bitte** fotografieren Sie in diesem Fall die Rückseite immer direkt im Anschluss an die zugehörige Vorderseite ab.

Beachten Sie dabei bitte das Display des Geräts. Sobald die Kamera das Dokument komplett erfasst hat, wird ein farbiger Rahmen sichtbar und das Dokument wird abfotografiert. Daraufhin können Sie bei Bedarf das Bild noch bearbeiten oder den nächsten Beleg aufnehmen.

Wichtig ist für eine gelungene Aufnahme, das Smartphone mit ruhiger Hand über dem Dokument zu halten.

Sobald Sie alle Belege, die Sie einreichen möchten, gut lesbar abfotografiert haben, senden Sie sie einfach an uns weiter. Nur in bestimmten Fällen ist es erforderlich, das Formular „Erstattungsantrag" oder andere Formulare auszufüllen und ebenfalls abzufotografieren. In der App werden Sie darauf hingewiesen, falls dies notwendig ist.

Bei Fragen im Zusammenhang mit der Nutzung der App lesen Sie bitte zunächst die „FAQ" in der App. Sollten Ihnen diese nicht weiterhelfen, können Sie uns per Mail unter appsupport@kvb.bund.de oder unter 069-24703-153 kontaktieren.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg bei der Nutzung unserer App!

© KVB - Krankenversorgung der Bundesbahnbeamt
Erscheinungsjahr / Stand: Juli 2019

Interview mit Frau Silvia Müller, Ombudsfrau der Deutschen Bahn AG

„Konflikte können furchtbar sein und Beziehungen zerstören - ohne sie gibt es aber auch keine Entwicklung“

Vor mehr als 10 Jahren wurde im DB-Konzern die Stelle einer Ombudsfrau eingerichtet. Die Deutsche Bahn war damit eines der ersten Unternehmen, das eine solche Stelle eingerichtet hat, die derzeit von Frau Silvia Müller erfolgreich ausgeführt wird.

Frau Müller ist seit 43 Jahren für die Deutsche Bahn in den verschiedensten Bereichen tätig. Nach der Ausbildung zum EIB mit Abitur bei der Deutschen Reichsbahn und einem Betriebswirtschaftsstudium war sie im operativen Betriebsdienst im Bereich Planung Güterverkehr sowie Aufbau der Vertriebsorganisation Fernverkehr in Sachsen tätig. Im Rahmen der Restrukturierung war Frau Müller bei der DB Arbeit GmbH Leiterin der Niederlassungen Dresden, Stuttgart und später in der Zentrale in Berlin. Zunächst für die Liquidation der DB Arbeit GmbH verantwortlich, wurde sie im Rahmen der Entwicklung eines konzernweiten Arbeitsmarktes mit der Einrichtung eines Projektes „JobService“ betraut. Geschäftsführerin DB Zeitarbeit GmbH war sie ebenso wie auch Geschäftsführerin und später Vorstand bei den gemeinsamen Einrichtungen „Fond soziale Sicherung“ und „Fairnessplan“.

Frau Müller, Ombudsfrau der DB AG mit BesPR, Ralf Bott

Um die Funktion einer Ombudsfrau erfüllen zu können, schloss Frau Müller nach einer Mediationsausbildung das Masterstudium für Mediation und Konfliktmanagement ab.

BesPR Süd: Frau Müller, Sie sind Ombudsfrau bei der Deutschen Bahn. Wie kam es dazu und was sind die Hintergründe?

Frau Müller: Der Impuls zur Einrichtung einer Ombudsstelle bei der Deutschen Bahn ging 2005 von den Tarifpartnern aus. Im Zusammenhang mit den damals stattfindenden Rationalisierungsmaßnahmen sollte eine Stelle - zunächst befristet - eingerichtet werden, die daraus resultierende Streitfälle überprüft. Sehr bald haben sich mehr und mehr Führungskräfte und Mitarbeiter/innen mit den verschiedensten Problemen, die im Arbeitsalltag auftraten, an die Ombudsfrau gewandt. Die Stelle hatte sich bewährt, weil sie es ermöglicht, Streitfälle außergerichtlich und ohne bürokratischen Aufwand zu schlichten und wurde dann dauerhaft eingerichtet. In der weiteren Entwicklung hat meine Vorgängerin, Frau Gantz-Rathmann, dann den DB-internen Mediatoren-Pool ins Leben gerufen. Die Idee dahinter ist, die Konfliktparteien bei der Suche nach eigenen Lösungen für ihre Probleme zu begleiten.

BesPR Süd: Welche Qualifikation benötigt man als Ombudsfrau?

Frau Müller: Rein formell gibt es keine Qualifikationsanforderungen, eine Ausbildung im Bereich Mediation und/oder Konfliktmanagement halte ich allerdings für unabdingbar.

BesPR Süd: Wenn sie Ihre Aufgabe und Arbeitsweise beschreiben würden, welche Aussage wäre Ihnen am wichtigsten?

Frau Müller: Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Führungskräfte und Personaler können sich darauf verlassen, dass ihr Anliegen absolut vertraulich behandelt wird. Ich werde erst aktiv, wenn mit denjenigen, die sich an mich gewandt haben, das weitere Vorgehen klar besprochen wurde und deren Einverständnis dazu vorliegt.

BesPR Süd: Wie können wir uns Ihre Herangehensweise an einen bestehenden Konflikt vorstellen? Gibt es für Sie Vorgaben oder Richtlinien, die Sie beachten müssen?

Frau Müller: Im konkreten Konfliktfall prüfe ich natürlich, ob gesetzliche Bestimmungen wie das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) oder betriebliche Regelungen, wie beispielsweise die Konzernbetriebsvereinbarung (KBV) für Gleichbehandlung und zum Schutz vor Diskriminierung, eingehalten wurden. Und, wenn ich eine Mediation als das geeignete Verfahren zur Konfliktlösung empfehle, werden selbstverständlich die Regelungen des Mediationsgesetzes als auch der Konzernbetriebsvereinbarung Mediation eingehalten.

BesPR Süd: Was sind aus Ihrer Sicht die wesentlichen Inhalte der Konzernbetriebsvereinbarung Mediation?

Frau Müller: Das sind im Wesentlichen die folgenden Grundsätze:

- Vertraulichkeit des Mediationsverfahrens
- Verschwiegenheitspflicht der Beteiligten
- Option, das Mediationsverfahren jederzeit beenden zu können
- Verpflichtung zur konstruktiven Mitwirkung an der Lösung des Konfliktes
- Keine Benachteiligung oder Begünstigung aufgrund der Teilnahme an einem Mediationsverfahren
- Mediationszeit ist Arbeitszeit

BesPR Süd: Ihre Bezeichnung ist Ombudsfrau, wir kennen ja auch Mediatoren oder das Konfliktmanagement. Welcher Unterschied ist hier festzustellen?

Frau Müller: Als Ombudsfrau informiere und berate ich diejenigen, die sich an mich wenden, versuche mit ihnen gemeinsam den Sachverhalt zu klären und empfehle dann das Konfliktlösungsverfahren, das mir am geeignetsten erscheint. Das muss nicht immer Mediation sein, das kann auch eine Teamentwicklungsmaßnahme oder ein Coaching sein.

Konfliktmanagement umfasst weitaus mehr, z. B. die Implementierung von Regelungen, wie unsere KBV Mediation oder von weiteren Konfliktanlauf- oder auch Konfliktbearbeitungsstellen, die Vereinbarung von Verfahrensabläufen und nicht zu vergessen die Schulung von Führungskräften und Mitarbeitern im Umgang mit Konflikten. Hier kann ich als Ombudsfrau Anregungen geben, präventive Maßnahmen vorschlagen, strukturelle Probleme offen kommunizieren und auf Veränderung hinwirken – umsetzen muss es die Organisation.

BesPR Süd: Können Sie ein Beispiel nennen, bei dem Ihre Tätigkeit als Ombudsfrau in der Konfliktbearbeitung angefragt wurde und was dann konkret passiert ist?

Frau Müller: Da muss ich leider passen. Vertraulichkeit ist eines meiner Grundprinzipien und ich gehe so weit, dass ich auch keine anonymisierten Fälle schildern möchte, in denen sich Betroffene wiedererkennen könnten.

BesPR Süd: Erledigen Sie Ihre Aufgabe alleine oder werden Sie von Kooperationspartnern oder auch den Geschäftsfeldern in Ihrem Tun unterstützt?

Frau Müller: Eine der wichtigsten Stützen meiner Arbeit sind die Mediatorinnen und Mediatoren, die unserem DB-internen Mediatoren-Pool angehören. Mediation ist zwar kein Allheilmittel, ermöglicht es den Konfliktparteien aber selbstverantwortlich Lösungen zu finden, die ihren Interessen am ehesten entsprechen. Das ist nach meiner Erfahrung vor allem nachhaltiger als eine „von außen“ vorgegebene Lösung.

Daneben gibt es natürlich weitere Konfliktanlaufstellen, wie z. B. die MUT-Hotline, die Clearingstellen zu den Themen „Vereinbarkeit von Beruf, Familie und Biografie“ und “für Gleichbehandlung und zum Schutz vor Diskriminierung“ oder auch unser BSW. Aber auch die Führungskräfte, die als erster Ansprechpartner bei auftretenden Konflikten einbezogen werden sollten und nicht zuletzt die Interessensvertreter, die unsere Kolleginnen und Kollegen da beraten und begleiten können.

BesPR Süd: Wo können sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unseres Unternehmens über die Ombudsstelle informieren?

Frau Müller: Ganz einfach, über DB Planet – anbei der Link:
https://dbplanet.deutschebahn.com/pages/konflikte-und-ihre-auf-loesung

BesPR Süd: Was würden Sie sich in Bezug auf ihre Tätigkeit wünschen?

Frau Müller: Ich möchte mit meinem Tun einen Beitrag leisten zur Kultur in unserem Unternehmen, einen Beitrag zu einer besseren Konfliktkultur und einen Beitrag für einen wertschätzenden Umgang miteinander, der auf Respekt und Vertrauen basiert. Dafür wünsche ich mir, und das sind eigentlich ganz simple Dinge, dass wir nicht nur darauf achten, was wir sagen, sondern auch wie wir das tun. Und im Übrigen, dass mehr und offener miteinander kommuniziert wird.

Und ich wünsche mir, dass wir alle im Umgang mit Konflikten ein wenig gelassener werden, Konflikte nicht nur als furchtbar wahrnehmen, sondern auch als Herausforderung und als Chance für Entwicklung und Veränderung.

BesPR Süd: Welche Empfehlung würden Sie geben, wenn Kollegen von uns das Empfinden haben, mit einem Konflikt nicht fertig werden zu können?

Frau Müller: Zunächst einmal, sich selbst einige Fragen zu stellen und natürlich zu beantworten, auch um u. a. herauszufinden, welches die geeignete Anlaufstelle sein kann. Dazu haben wir einen sogenannten Konflikt-Leitfaden entwickelt, der ebenfalls in DB Planet zu finden ist. Auf jeden Fall - sich immer Hilfe und Unterstützung suchen!!!

BesPR Süd: Sehr geehrte Frau Müller, vielen Dank für das interessante Gespräch. Wir wünschen Ihnen - für die sicherlich nicht immer einfachen Aufgaben - auch weiterhin viel Erfolg.

Das Interview mit Frau Silvia Müller führte für den Besonderen Personalrat Süd Ralf Bott

Gerne kümmere ich mich um Eure Anliegen

Neuwahl der Besonderen Hauptschwerbehindertenvertretung (BesHVdsM)
bei der Präsidentin des Bundeseisenbahnvermögens

Bei den Wahlen zur Besonderen Hauptvertrauensperson der schwerbehinderten Menschen (BesHVdsM) bei der Präsidentin des Bundeseisenbahnvermögens wurde am 27. März 2019

Frau Andrea Nothacker gewählt.

Zu ihren Stellvertretern wurden gewählt:
Anemone Knöpp-Rack, Sebastian Koch, Uwe Hellmich und Helmut Alzinger.

Wir gratulieren ihr und ihren Stellvertretern und wünschen viel Erfolg in den kommenden Jahren.

Frau Andrea Nothacker ist erreichbar unter:

Tel.: 0721 8196 436
Fax: 0721 8196 5436
E-Mail: andrea.nothacker@bev.bund.de

sowie postalisch unter folgender Adresse: **Bundeseisenbahnvermögen**
Dienststelle Süd
BesHVdsM - Andrea Nothacker
Südendstraße 44
76135 Karlsruhe

Liebe Kolleginnen,
liebe Kollegen,

sehr gerne möchte ich die Gelegenheit nutzen und mich kurz vorstellen. Mein Name ist Andrea Nothacker, ich bin 55 Jahre alt, wohnhaft in Karlsruhe und habe zwei erwachsene Kinder.

Seit nunmehr fast 40 Jahren bin ich bei der Deutschen Bahn beschäftigt. Meine Ausbildung absolvierte ich im Bahnhof Karlsruhe West, als Bundesbahnassistentin im mittleren Dienst. Die wichtigsten Stationen in meiner beruflichen Laufbahn waren:

Bf Karlsruhe West - allgemeiner Dienst, Karlsruhe Hafen - Zugvorbereitungsdienst, Güterabfertigung Karlsruhe Hbf - dort 10 Jahre im Güterkraftverkehr Karlsruhe.

Nach der Elternzeit: DB JobService GmbH

Während meiner Zeit bei DB JobService GmbH - ordentliches Mitglied im Betriebsrat und in verschiedenen Ausschüssen, eine Tätigkeit die mir sehr am Herzen lag.

Seit April 2017 bin ich als Sachbearbeiterin bei DB Fahrwegdienste GmbH in Karlsruhe und auch als 1. stellvertretende Vorsitzende im Betriebsrat tätig.

Im Oktober 2014 wurde ich zum ersten Mal in die Besondere Schwerbehindertenvertetung (BesVdsM) Süd gewählt. Seit Oktober 2018 bin ich die 2. Stellvertreterin des BesVdsM Süd.

*Im März 2019 wurde ich nun zur **Besonderen Hauptvertrauensperson der schwerbehinderten Menschen (BesHVdsM) bei der Präsidentin des BEV** gewählt. Ich freue mich auf diese neue Herausforderung und auf eine gute Zusammenarbeit mit dem Team der Besonderen Schwerbehindertenvertretung.*

Andrea Nothacker

Besondere Hauptvertrauensperson der schwerbehinderten Menschen (BesHVdsM)
bei der Präsidentin des BEV

6 Fakten zur Beamtenversorgung, die man kennen sollte …

Ralph Berninger – BesPR VII

Am Ende eines langen Arbeitslebens steht für alle Beamte die wohlverdiente Pension. Wie hoch diese ausfällt hängt von verschiedenen Faktoren ab.

Was versteht man unter ruhegehaltfähigen Dienstbezügen?

Ruhegehaltfähige Dienstbezüge sind:

- Das Grundgehalt nach der jeweiligen Besoldungsgruppe und Dienstaltersstufe in der sich der Beamte vor Beginn des Ruhestands befindet. Die ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge nach einer Beförderung sind nur dann versorgungswirksam, wenn der Beamte die Dienstbezüge dieses Amtes mind. 2 Jahre erhalten hat.
- Familienzuschlag (Stufe 1)
- Sonstige ruhegehaltfähige Zulagen/Dienstbezüge z. B. A 9 Z

Wie hoch ist das Ruhegehalt?

Das Ruhegehalt beträgt mindestens 35 % und höchstens 71,75 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.

Man benötigt mind. 40 ruhegehaltfähige Dienstjahre um die maximal möglichen Prozentpunkte von 71,75 % zu erreichen.

Jedes anrechenbare Jahr wird mit 1,79375 % gewertet:
40 J. je 1,79375% = 71,75 %

Was ist der Versorgungsabschlag?

Bei vorzeitigem Eintritt in den Ruhestand (z. B. wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, vor Vollendung des 63. Lebensjahrs und unter bestimmten Voraussetzungen auch wegen Schwerbehinderung) kann das Ruhegehalt um einen Versorgungsabschlag gemindert werden.

Die Verminderung bleibt für die Dauer des Bezuges des Ruhegehalts unverändert bestehen und ändert sich auch nicht mit dem Erreichen der Altersgrenze. Sie bleibt auch Grundlage für eine spätere Hinterbliebenenversorgung.

Wie werden Versorgungsbezüge versteuert?

Versorgungsbezüge gehören zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit und sind grundsätzlich steuerpflichtig. Zu den Versorgungsbezügen zählen Ruhegehalt, Witwengeld, Waisengeld und Unterhaltsbeiträge.

Ein Teil der Versorgungsbezüge bleibt steuerfrei. Der Versorgungsfreibetrag und der Zuschlag werden bis 2040 nach und nach bis auf Null reduziert. *(siehe BesPR-Süd INFO 1/2019 Seiten 8 – 9)*

Der Versorgungsfreibetrag/Zuschlag gilt für die gesamte Zeit der Pension.

Wie wirkt sich Teilzeit auf die Versorgung aus?

Arbeitet ein Beamter Teilzeit, steigt auch sein Versorgungsanspruch nur in gleichem Umfang, wie sich die Teilzeitarbeit darstellt. *Beispiel: Teilzeit 50 % der Regelarbeitszeit ergibt einen Versorgungsanspruch, für die Zeit der Teilzeitbeschäftigung, von ebenfalls 50 %.*

Berechnungsgrundlage des Ruhegehalts

Ruhegehaltfähige Dienstbezüge	Ruhegehaltfähige Dienstzeiten
Grundgehalt	Dienstzeit, evtl. Ausbildungszeiten, Zurechnungszeiten
Familienzuschlag (Stufe 1)	evtl. Beschäftigungszeiten als Angestellter/Arbeiter im öffentlichen Dienst
sonstige ruhegehaltfähige Dienstbezüge	Wehrdienst und vergleichbare Zeiten

Ich hab´s mir verdient …

Nach 45 Jahren in Pension?

Andreas Beckmann – BesPR V

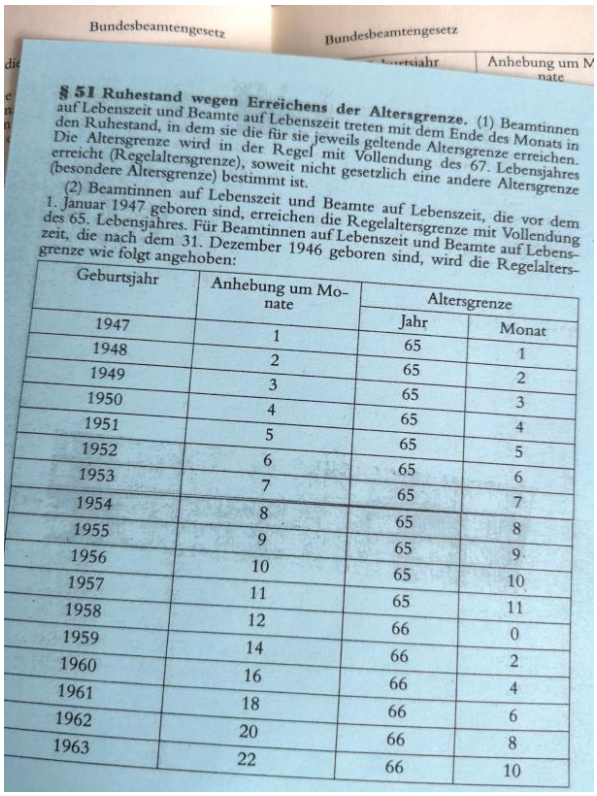

Bundesbeamtengesetz

Bundesbeamtengesetz

Anhebung um M... nate

§ 51 Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze. (1) Beamtinnen auf Lebenszeit und Beamte auf Lebenszeit treten mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in dem sie die für sie jeweils geltende Altersgrenze erreichen. Die Altersgrenze wird in der Regel mit Vollendung des 67. Lebensjahres erreicht (Regelaltersgrenze), soweit nicht gesetzlich eine andere Altersgrenze (besondere Altersgrenze) bestimmt ist.

(2) Beamtinnen auf Lebenszeit und Beamte auf Lebenszeit, die vor dem 1. Januar 1947 geboren sind, erreichen die Regelaltersgrenze mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Für Beamtinnen auf Lebenszeit und Beamte auf Lebenszeit, die nach dem 31. Dezember 1946 geboren sind, wird die Regelaltersgrenze wie folgt angehoben:

Geburtsjahr	Anhebung um Monate	Altersgrenze	
		Jahr	Monat
1947	1	65	1
1948	2	65	2
1949	3	65	3
1950	4	65	4
1951	5	65	5
1952	6	65	6
1953	7	65	7
1954	8	65	8
1955	9	65	9
1956	10	65	10
1957	11	65	11
1958	12	66	0
1959	14	66	2
1960	16	66	4
1961	18	66	6
1962	20	66	8
1963	22	66	10

Wie allgemein bekannt, wird gegenwärtig die Regelaltersgrenze (also das Alter mit dessen Vollendung ein Beamter in den Ruhestand tritt) analog den Regelungen der gesetzlichen Rentenversicherung auf das 67. Lebensjahr angehoben. So erreicht beispielsweise ein Beamter mit Geburtsjahr 1954 die Regelaltersgrenze mit 65 Jahren und acht Monaten. Bis Geburtsjahr 1958 wird pro Jahr ein weiterer Monat fällig, so dass dieser Jahrgang mit 66 Jahren die Regelaltersgrenze erreicht. Ab Geburtsjahr 1959 kommen pro Jahr weitere zwei Monate hinzu; somit erreicht dann der Jahrgang 1964 (und jünger) die Regelaltersgrenze mit 67 Jahren (siehe Tabelle in § 51 Bundesbeamtengesetz).

45 Jahre sind Voraussetzung

Auch dürfte bekannt sein, dass – ebenfalls in Anlehnung an die gesetzliche Rentenversicherung („Rente für langjährig Versicherte“) – **Beamte unter bestimmten Voraussetzungen weiterhin mit 65 abschlagsfrei in den Ruhestand treten können.** Voraussetzung hierbei ist nach § 14 Beamtenversorgungsgesetz das Vorhandensein von

- ✓ mindestens 45 Jahren ruhegehaltsfähiger Dienstzeiten nach den §§ 6, 8 bis 10 Beamtenversorgungsgesetz,
- ✓ berücksichtigungsfähigen Pflichtbeitragszeiten gemäß § 14a Abs. 2 Satz 1 (sofern diese nicht im Zusammenhang mit Arbeitslosigkeit stehen),
- ✓ Zeiten nach § 50 d Beamtenversorgungsgesetz sowie
- ✓ Zeiten einer dem Beamten zuzuordnenden Erziehung eines Kindes bis zu dessen vollendeten zehnten Lebensjahr.

Somit könnte ein Beamter mit Geburtsjahr 1954 heuer (bei Vorliegen der Voraussetzungen) bei Vollendung des 65. Lebensjahres abschlagsfrei in den Ruhestand treten.

Nachdem der Dienstherr aber nicht davon ausgehen kann, dass jeder Beamte, der die oben genannten Bedingungen erfüllt, auch **tatsächlich mit Vollendung des 65. Lebensjahres in den Ruhestand** treten möchte, ist es erforderlich, **einen diesbezüglichen Antrag** gem. § 52 Bundesbeamtengesetz (formlos, jedoch im Original mit Unterschrift und eigenen Kontaktdaten und die des Betriebes der DB AG) an das jeweilige Sachgebiet 11 beim BEV in München oder Karlsruhe zu richten. Dies sollte **etwa 6 Monate vor dem geplanten Zurruhesetzungstermin** passieren. Auch sollte daran gedacht werden, seinen Heimatbetrieb bei der DB AG rechtzeitig zu informieren.

Wichtig ist aber, vor Antragstellung mit der jeweils zuständigen Versorgungsabteilung der BEV-Dienststelle Kontakt aufzunehmen. Dabei ist zu klären, ob die oben genannten 45 Jahre tatsächlich erreicht werden, da andernfalls Versorgungsabschläge zu befürchten sind.

Andrea´s Paragraphenkiste

Wissenswertes aus Gesetzen und Verordnungen

Andrea Seyffer – BesPR VIII

Ruhestand auf Antrag – so geht's:

§ 52 Abs. 3 Bundesbeamtengesetz (BBG) **„Ruhestand auf Antrag"** regelt, dass Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit auf Antrag in den Ruhestand versetzt werden können, wenn sie das 63. Lebensjahr vollendet haben. **Dabei wird jedoch ein Versorgungsabschlag fällig, der individuell berechnet werden muss**. Für Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit, die schwerbehindert im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind, gelten die abweichenden Bestimmungen des § 52 Abs. 1 und 2 BBG.

Hinweise zur Antragsstellung:

- Der Antrag sollte etwa 6 Monate vor geplanter Versetzung in den Ruhestand gestellt werden.
- Der Antrag ist **im Original mit Unterschrift an den Dienstherrn** (zuständige BEV-Dienststelle) zu richten. Bitte geben Sie für mögliche Rückfragen Ihre Telefonnummer und E-Mail-Adresse an.
- Auf dem Antrag sollten die Kontaktdaten Ihrer Organisationseinheit der DB AG (Personalstelle, Fachvorgesetzter) angegeben werden.
- Bitte informieren Sie Ihre Organisationseinheit über Ihren Antrag.
- Wegen eines möglichen Versorgungsabschlags ist es empfehlenswert, rechtzeitig vor Antragstellung eine Versorgungsauskunft einzuholen.
- Wenn eine Schwerbehinderung im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vorliegt, ist dies auf dem Antrag anzugeben und entsprechend nachweisen, wenn der Nachweis dem Dienstherrn noch nicht vorliegt.
- Bei beurlaubten Kolleginnen und Kollegen ist die Beurlaubung zum Zeitpunkt der geplanten Zurruhesetzung aufzuheben, ein entsprechender Nachweis (z. B. Aufhebungsvertrag) ist dem Antrag beizufügen.

Ihr Schreiben „Ruhestand auf Antrag" gemäß § 52 BBG ist an das jeweilige Sachgebiet 11 der BEV-Dienststelle Süd in Karlsruhe oder München zu richten:

BEV-Dienststelle Süd
Sg 11
Südendstraße 44
76135 Karlsruhe

BEV-Dienststelle Süd
Außenstelle München
Sg 11
Arnulfstraße 23
80335 München

ⓘ Tipp von uns:
Holt euch auf jeden Fall vor Antragstellung eine Versorgungsauskunft ein.

In diesem Sinne, bis zum nächsten Mal
Andrea Seyffer, BesPR VIII

Familienzuschlag - Kindererziehungszeiten … was kommt auf uns zu?

Sachstand Besoldungsstrukturenmodernisierungsgesetz

Andreas Beckmann – BesPR V

Mit Beginn des Jahres 2019 legte das Bundesministerium des Inneren für Bau und Heimat einen ersten Referentenentwurf eines neuen **„Gesetzes zur Modernisierung der Strukturen des Besoldungsrechts und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften (BesStMG)“** vor. Das Gesetzesvorhaben soll „den geänderten Anforderungen an den öffentlichen Dienst besonders im Hinblick auf den demografischen Wandel und der Digitalisierung gerecht werden“. Weiterhin forderten „sich verändernde gesellschaftliche, rechtliche und tatsächliche Rahmenbedingungen sowie der in vielen Bereichen entstandene Mangel an Fachkräften“ zum Handeln auf. Auch soll die mit den Änderungen bezweckte verstärkte Nachwuchsgewinnung „den Staat im Wettbewerb um die besten Köpfe voranbringen“, so die Begründung zur Notwendigkeit des Gesetzesvorhabens.

Verbesserungen die nicht greifen

In der Tat beinhaltete der Gesetzesentwurf einige Verbesserungen, z. B. bei der Personalgewinnung und Personalbindung, welche jedoch für den Kreis der DB AG zugewiesenen Beamtinnen und Beamten wegen des geschlossenen Personalbestands und der Festlegung als Personalabbaubereich nicht zum Tragen kommen. Jedoch enthielt dieser Entwurf auch eine Regelung zur Neugestaltung der familienbezogenen Besoldungsbestandteile aller Bundesbeamten. So sollte zwar einerseits ein neuer Familienzuschlag für Beamte mit Kindern eingeführt werden, der für diesen Personenkreis finanzielle Verbesserungen ergeben hätte, besonders bei zwei und mehr Kindern. Im Gegenzug allerdings war vorgesehen, diese Verbesserungen durch eine Kürzung des Verheiratetenzuschlags zu kompensieren. So war vorgesehen, den Verheiratetenzuschlag ab dem Inkrafttreten des Gesetzes zum 01.09.2020 in drei Schritten bis ins Jahr 2023 auf die Hälfte des bisherigen Niveaus abzusenken. Diese Kürzung hätte alle verheirateten Beamtinnen und Beamten - auch solche mit Kindern - betroffen. Weiterhin hätte dies Auswirkungen auf die Versorgung und sogar ggf. Hinterbliebenenversorgung gehabt, da auch dort der Verheiratetenzuschlag als Bestandteil der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge mit einfließt. Der Kreis der zugewiesenen Beamtinnen und Beamten hätte - aufgrund der demografischen Struktur (Altersdurchschnitt 57 Jahre) - nur wenig von den Verbesserungen profitieren können. Und besonders der hohe Anteil von Versorgungsempfängern aus dem Kreise der ehemaligen Bundesbahnbeamten wäre in der Regel ausschließlich von den Kürzungen betroffen gewesen. Sogar der Gesetzgeber hat in der Gesetzesbegründung zugegeben, dass die Verbesserungen durch die Kürzungen überkompensiert werden: So war bei der Übersicht der finanziellen Auswirkungen ausgeführt, dass ab dem Jahr 2024, wenn also alle familienbezogenen Maßnahmen vollständig finanziell greifen, ein Überschuss von 75 Millionen Euro pro Jahr durch die Bundesbeamten im Rahmen dieser Regelung „erwirtschaftet“ wird.

Einsatz hat sich gelohnt

Am 29.05.2019 fand im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens die vorgesehene Anhörung der Spitzenverbände der Beamten statt. Inzwischen lag ein dritter Entwurf auf dem Tisch, der ebenfalls noch immer die beschriebenen Maßnahmen zur Besoldung enthielt. Im Beteiligungsgespräch machten die anwesenden Vertreter der Gewerkschaften erneut deutlich, dass sie die geplanten Veränderungen bei den familienbezogenen Besoldungsanteilen sehr kritisch beurteilen. Ersatzweise wurden besitzstandswahrende Regelungen vorgeschlagen. Dies wurde jedoch von den Vertretern des Ministeriums aus Kostengründen zurückgewiesen. Letztendlich erklärte das BMI, vollständig von Änderungen bei den familienbezogenen Besoldungsbestandteilen Abstand zu nehmen, zumal in der Übergangszeit Mehraufwendungen angefallen wären.

So geht es weiter …

Mit Datum 31.05.2019 wurde ein vierter Gesetzesentwurf den Spitzenverbänden zur Beratung vorgelegt, welcher tatsächlich keine Änderungen in diesem Bereich mehr vorsieht. **Somit ist - zumindest bis auf Weiteres - die Halbierung des Verheiratetenzuschlags vom Tisch.**

Gut so – Mütterrente II wird übertragen

Neben Detailverbesserungen, wie zum Beispiel der Wegfall der Besoldungsgruppe A2 und der Erhöhung einzelner Zulagen für bestimmte Verwendungen (z. B. Bundesfeuerwehren, Soldaten in fliegerischer Verwendung, beim Nachrichtendienst oder im Vollzugsdienst), welche für den Bereich der zugewiesenen Beamtinnen nicht direkt relevant sind, ist besonders die nun geplante Aufwertung von Kindererziehungszeiten zu begrüßen: **Von den Spitzenverbänden wurde im Rahmen des Beteiligungsgesprächs gefordert, dass auch Kindererziehungszeiten für vor dem 1. Januar 1992 geborene Kinder in der Versorgung von Bundesbeamtinnen und Beamten (Analog der Mütterrente II) Berücksichtigung finden.** Dies wurde von Bundesminister Seehofer zugesagt und soll ebenfalls im BeStMG Berücksichtigung finden. Hier ist allerdings noch die endgültige Fassung abzuwarten, da hierzu noch Abstimmungen mit anderen Ressorts notwendig sind. Wir werden dann zu gegebener Zeit über das Ergebnis informieren. Weiterhin wird zu prüfen sein, ob sich Verbesserungen auch in unserem Bereich durch die Änderungen bei den Zulagen ableiten lassen.

Arbeitszeit bleibt Thema

Leider nicht umgesetzt wurden vom Ministerium zum Beispiel die Forderungen nach Absenkung der Arbeitszeit von 41 auf 39 Wochenstunden für alle Bundesbeamten, die Abschaffung der Verlängerung des Abschlags von 0,2 % zur Zuführung in die Versorgungsrücklage und auch die Forderung zum abschlagsfreien Ruhestand bei Dienstunfähigkeit bei Schichtdienst.

Wir für Euch vor Ort

☞ **SPRECHTAGE für den Bereich KARLSRUHE/STUTTGART**

finden nach **vorheriger Terminabsprache** mit BesVdsM Roland Haitz statt.

☎ 072 8196 431

BesVdsM (Besondere Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen) *Roland Haitz*

☞ **SPRECHTAGE in NÜRNBERG**

Bundeseisenbahnvermögen (BEV), Hinterm Bahnhof 35, 90459 Nürnberg

jeweils von 10.00 Uhr bis 14.00 Uhr an folgenden Terminen:

27. August 2019 ■ 23. September 2019 ■ 21. Oktober 2019
11. November 2019 ■ 16. Dezember 2019 ■ 20. Januar 2020

☞ **in MÜHLDORF (SOB)**

18. Oktober 2019 ■ 28. November 2019

von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Vorherige Terminabsprache unter 089 55213 423 wird erbeten.

BesVdsM (Besondere Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen) *Helmut Alzinger*

BesVdsM INFORMIERT:

Besondere Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen - Helmut Alzinger

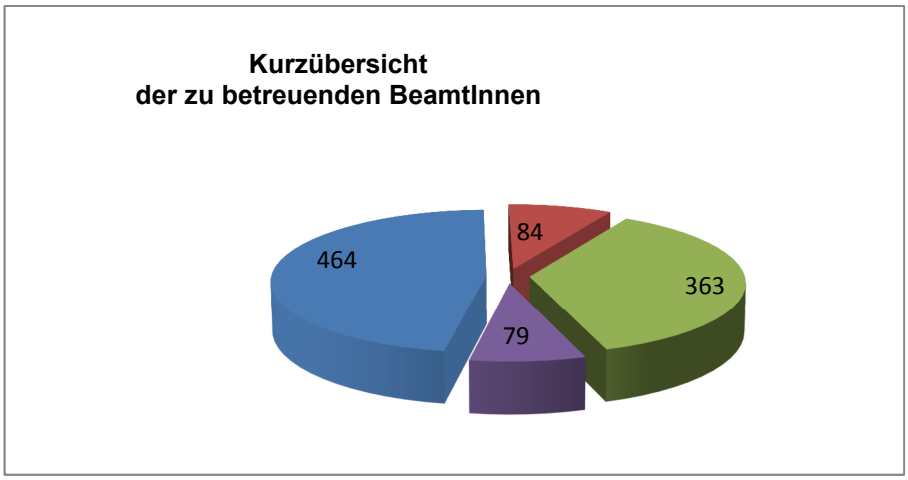

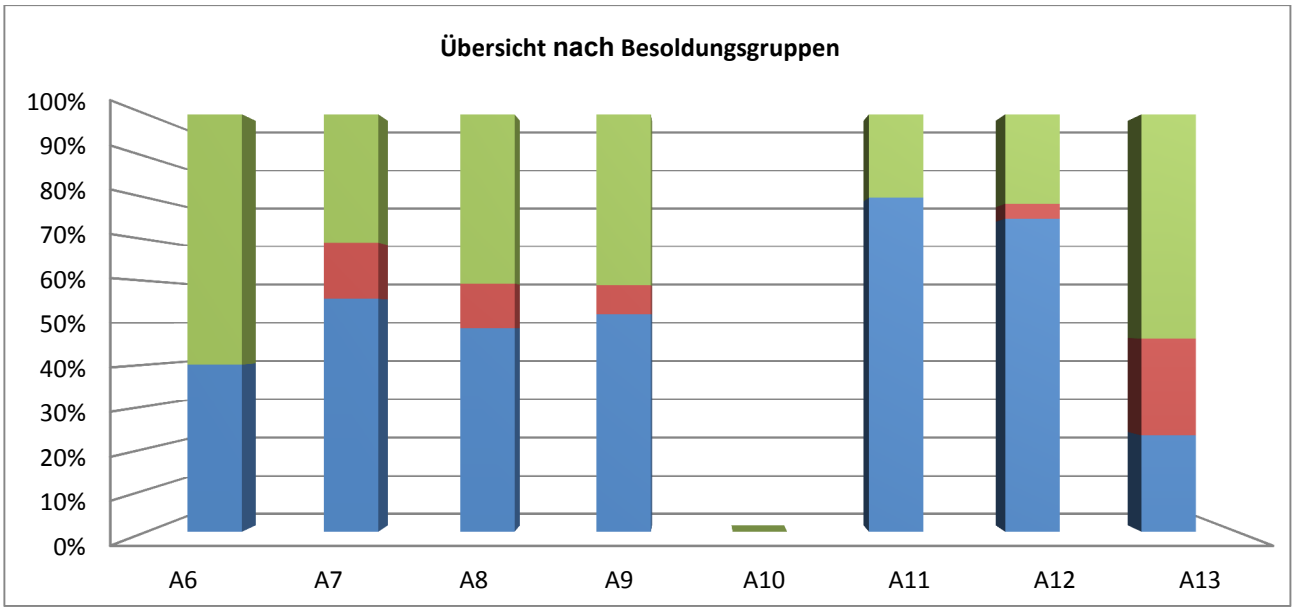

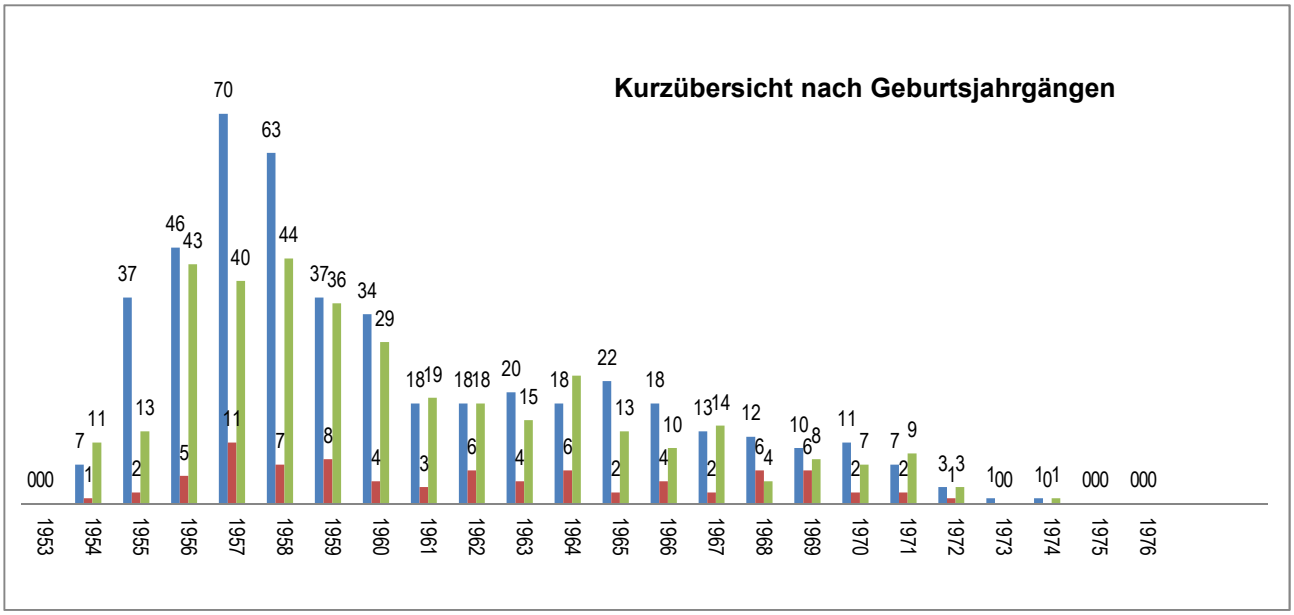

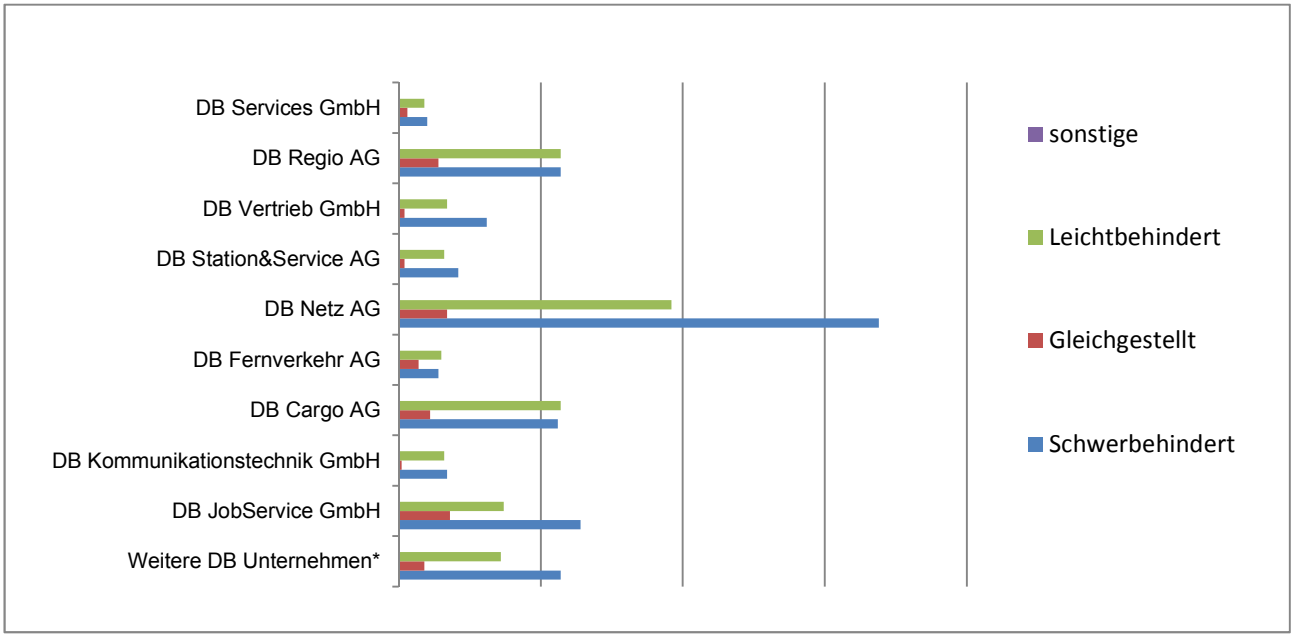

**DB BahnBau Gruppe, DB Dialog GmbH, DB Systemtechnik GmbH, DB Energie GmbH, DB Global Business Services, Deutsche Umschlaggesellschaft Schiene-Straße mbH, DB Fahrzeuginstandhaltung GmbH, DB Sicherheit GmbH, DB Immobilien, DB Fahrwegdienste GmbH, DB Zeitarbeit GmbH, DB RegioNetz Infrastruktur GmbH, DB Engineering & Consulting GmbH, Omnibusverkehr Franken GmbH, DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH, DB RegioNetz Verkehrs GmbH, DB ZugBus Regionalverkehr Alb-Bodensee GmbH, RBO Regionalbus Ostbayern GmbH, DB Cargo AG (EU), Deutsche Bahn Stiftung gemeinnützige GmbH, DB Vertrieb GmbH, RailMaint GmbH*

"Barrierefreies Arbeiten für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen",

so lautet der Titel einer Broschüre der Kellerkinder die nun erschienen ist und im Internet heruntergeladen werden kann. Darauf hat der Inklusionsbotschafter Thomas Künnecke die „kobinet-nachrichten“ aufmerksam gemacht.

https://kobinet-nachrichten.org/de/1/nachrichten/40360/Broschüre-zum-barrierefreien-Arbeiten.htm

DB Planet und Beamte - Beschäftigungsbedingungen – Schwerbehindert

unter dem folgenden Link können aktive Beamte sich einloggen und unter den Suchbegriffen interessante und nützliche Informationen unter anderem zum Thema Schwerbehinderung, Beamtenrecht Beschäftigungsbedingungen, Anrechnungsrichtlinien etc. finden: https://db-planet.deutschebahn.com/f/login

Info-Telefon „Depression“

Die Stiftung Deutsche Depressionshilfe hat im Jahr 2014, finanziert von der Deutsche Bahn Stiftung, ein Info-Telefon rund um das Thema Depression ins Leben gerufen. Unter der kostenlosen Rufnummer 0800 3344533 konnten den zahlreichen Anrufern konkrete Hilfestellung gegeben werden. Betroffene haben vor allem Fragen zur Behandlung oder suchen Hilfeangebote in ihrer Nähe. Angehörige suchen zumeist nach Hinweisen zum Umgang mit den Erkrankten.

Erreichbarkeit: Montag, Dienstag und Donnerstag von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.30 bis 12.30 Uhr. Mehr Informationen auf www.deutsche-depressionshilfe.de

Der richtige Weg

RegioTickets M 50 H/R steuerfrei

Walter Moßner – BesPR III

Durch eine Änderung im Einkommenssteuergesetz werden RegioTickets M 50 H/R steuerfrei gewährt.

Gemäß § 8 Abs. 3 EStG müssen RegioTickets M 50 H/R nicht mehr in die Prüfung der 44 Euro–Freigrenze für Sachbezüge einbezogen, noch beim Rabattfreibetrag berücksichtigt werden.

Jeder Nutzer von RegioTickets M 50 H/R muss auch künftig seinen Eigenanteil in Form einer Zuzahlung übernehmen und darf das RegioTicket M 50 H/R auch weiterhin nicht für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte nutzen.

➲ Wer richtig plant, spart Geld

Fahrvergünstigungstickets für Privatreisen: Regelungen und Versteuerung *Stand: 27.05.2019*

A. TagesTicket M Fern F (ohne Zuzahlung)

1. <u>wichtige Nutzungsbestimmungen</u>

- Freifahrkarte (also keine Zuzahlung, keine Zuschläge für IC/ICE, aber für ICE-Sprinter ist der tarifmäßige Aufpreis zu zahlen)
- Jahreskontingent wie bisher (16 Tickets pro Jahr für Vollzeit-Aktive, 8 Tickets pro Jahr für Angehörige, Versorgungsempfänger und Rentner)
- personalisiert, nicht übertragbar
- gesperrte Züge lt. Sperrliste (wird zweimal jährlich neu herausgegeben)
- nicht zuggebunden, gilt in allen Produktklassen
- Geltungsdauer: ab Ausgabetag 6 Monate
- TagesTicket gilt am selbst einzutragenden Geltungstag (innerhalb 6-monatiger Geltungsdauer) bis zum Folgetag 3:00 Uhr; bei Abfahrt ab 22:00 Uhr in Nachtzügen kann Folgetag als Geltungstag eingetragen werden
- kein Umtausch/ keine Erstattung nicht genutzter Tickets
- Kinder ab 6 und unter 15 Jahren:
  - die in Begleitung eines fahrvergünstigungsberechtigten Eltern- bzw. Großelternteils reisen, brauchen keine Fahrkarte (aber Berechtigungsausweis)
  - die allein reisen, brauchen eine Fahrkarte (immer nur 2. Kl. möglich)

2. <u>Versteuerung</u>

- beim Hauptberechtigten (für gesamte Familie) im Monat des Ausgabetages
- geldwerter Vorteil (zu versteuernder Sachbezug): ab 09.12.2018
  - 1. Klasse: **78,38 €**
  - 2. Klasse: **47,17 €**
  - alleinreisende Kinder ab 6 und unter 15 J. **23,59 €** (immer nur 2. Klasse möglich)
- **<u>Kein</u>** <u>Rabattfreibetrag</u>, da kein marktübliches Produkt (Rabattfreibetrag auch nicht für zugewiesene Beamte sowie Versorgungsempfänger und Rentner vor 1994!)
- Es gilt aber die monatliche Freigrenze von 44 € (d. h.: wenn der Sachbezug sowie ggf. weitere Sachbezüge und Sachbezüge der Angehörigen 44 € im Monat nicht übersteigen, bleiben sie steuerfrei; ab dem 1. Cent darüber ist der gesamte Betrag zu besteuern. Die Freigrenze gilt ausschließlich monatsbezogen; die Freigrenze von 44 € kann also nicht auf Folgemonate übertragen werden!)

B. TagesTicket M Fern F MFZ (mit freiwilliger Zuzahlung)

1. **wichtige Nutzungsbestimmungen**
   - Ticket gibt es nur für Erwachsene in der 2. Klasse
   - Zuzahlung (freiwillig!): **3,20 €**
   - sonstige Nutzungsbestimmungen wie Tagesticket M Fern F
   - **WICHTIG:** Fahrkarte wird auf das Jahreskontingent der Freifahrten angerechnet (siehe unter A.1)!

2. **Versteuerung**
   - beim Hauptberechtigten im Monat des Ausgabetages
   - geldwerter Vorteil (zu versteuernder Sachbezug): ab 09.12.2018
     43,97 € (47,17 € - 3,20 €)
   - **Kein** Rabattfreibetrag, da kein marktübliches Produkt (Rabattfreibetrag auch nicht für zugewiesene Beamte sowie Versorgungsempfänger und Rentner vor 1994!)
   - Es gilt aber die monatliche Freigrenze von 44 €

C. TagesTicket M Fern (mit Zuzahlung)

1. **wichtige Nutzungsbestimmungen**
   - Zuzahlung:
     - 1. Klasse: **34,50 €**
     - 2. Klasse: **20,00 €**
     - alleinreisende Kinder ab 6 und unter 15 J. **10,00 €** (immer nur 2. Klasse möglich)
   - nicht kontingentiert, können in unbegrenzter Anzahl erworben werden
   - nicht personalisiert, können an Fahrvergünstigungsberechtigte weiter gegeben werden (Versteuerung trotzdem beim Erwerber des Tickets!)
   - die Sperrliste gilt nicht. Übrige Nutzungsbestimmungen wie bei TagesTicket M Fern F (s. o. unter A. 1., die letzten 5 Punkte)

2. **Versteuerung**
   - geldwerter Vorteil (Sachbezugswert abzüglich Zuzahlung): ab 09.12.2018
     - 1. Klasse: **43,88 €** (78,38 € - 34,50 €)
     - 2. Klasse: **27,17 €** (47,17 € - 20,00 €)
     - alleinreisende Kinder ab 6 und unter 15 J. **13,59 €** (23,59 € - 10,00 €)
   - im übrigen Regelungen wie bei TagesTicket M Fern F; kein Rabattfreibetrag, aber monatliche Freigrenze von 44 €

D. RegioTicket M 50 H/R

1. **wichtige Nutzungsbestimmungen**
   - 1 Ticket gilt für eine einmalige Hin- und Rückfahrt zwischen 2 Haltebahnhöfen, die höchstens 50 km voneinander entfernt sind; ab Zielbahnhof können weitere RegioTickets benutzt werden
   - nicht zuggebunden, gilt in allen Zügen der Produktklasse C (IRE, RE, RB, S-Bahn)
   - Zuzahlung
     für Einzelfahrkarte
     - 1. Klasse: **3,50 €**
     - 2. Klasse: **2,40 €**
       (KEINE Ermäßigung für alleinreisende Kinder ab 6 und unter 15 J.)

     für Fünferkarte
     - 1. Klasse: **15,00 €**
     - 2. Klasse: **10,00 €**
       (KEINE Ermäßigung für alleinreisende Kinder ab 6 und unter 15 J.)
   - nicht kontingentiert, können in unbegrenzter Anzahl erworben werden
   - nicht personalisiert, können an Fahrvergünstigungsberechtigte weiter gegeben werden

- RegioTicket gilt nicht in ICE, IC und EC
- Geltungsdauer: ab Ausgabetag 6 Monate
- RegioTicket gilt am selbst einzutragenden Geltungstag (innerhalb 6-monatiger Geltungsdauer) bis zum Folgetag 3:00 Uhr
- kein Umtausch/ keine Erstattung nicht genutzter Tickets
- Kinder ab 6 und unter 15 Jahren:
  - die in Begleitung eines fahrvergünstigungsberechtigten Eltern- bzw. Großelternteils reisen, brauchen keine Fahrkarte (aber Berechtigungsausweis)
  - die allein reisen, brauchen eine Fahrkarte (immer nur 2. Kl. möglich), keine Kinderermäßigung

2. Versteuerung

Seit 2019 werden Regio-Tickets steuerfrei gewährt (§ 3 Nr. 15 Einkommensteuergesetz).

D. SchülerTicket M

1. wichtige Nutzungsbestimmungen

Es gibt zwei Arten von SchülerTickets (jeweils wahlweise als Monats- oder Jahreszeitkarten):

- ***SchülerTicket M Regio*** zum Besuch der allgemeinbildenden sowie berufsbildenden Schulen; gilt in allen Zügen der Produktklasse C (IRE, RE, RB, S-Bahn) in der 2. Klasse
- ***SchülerTicket M Fern*** zum Besuch von Fachhoch- und Hochschulen; gilt in allen Zügen (ICE, IC, EC, IRE, RE, RB, S-Bahn) in der 2. Klasse. Die Nutzung aufpreispflichtiger Züge ist ausgeschlossen.

2. Versteuerung

- beim Hauptberechtigten (für gesamte Familie) im Monat des 1. Geltungstages
- geldwerter Vorteil (zu versteuernder Sachbezug): nach besonderer Preistafel abzüglich 4 %
- Rabattfreibetrag bzw. monatliche 44 € - Freigrenze für BEV-Berechtigte:

SchülerTicket M Regio:

Rabattfreibetrag (1.080 € jährlich) gilt, da vergleichbares Marktangebot der DB Regio AG existiert – und zwar für:

- zugewiesene Beamte
- Versorgungsemfänger/ Rentner vor 1994
- Versorgungsempfänger, die ab 01.06.1999 von DB Regio AG in den Ruhestand gegangen sind/ noch gehen werden

Für die übrigen BEV-Berechtigten gilt die monatliche Freigrenze von 44 €.

SchülerTicket M Fern:

Voller Rabattfreibetrag für zugewiesene Beamte sowie Versorgungsempfänger/ Rentner vor 1994

Kein Rabattfreibetrag, aber monatliche 44 € - Freigrenze für BEV-eigene Beamte und BEV-Arbeitnehmer sowie Versorgungsempfänger, die in anderen Gesellschaften als DB Regio AG bzw. DB Fernverkehr AG bzw. DB Reise&Touristik AG vor ihrem Ruhestand beschäftigt waren

Teilweise Anrechnung auf Rabattfreibetrag, teilweise Anrechnung auf monatliche 44 € - Freigrenze

- bei Versorgungsempfängern, die ab 01.06.1999 von DB Regio AG in den Ruhestand gegangen sind/ noch gehen werden:
  25,14 % werden auf den Rabattfreibetrag angerechnet
  74,86 % werden auf die monatliche 44 € - Freigrenze angerechnet (bei Überschreitung der 44 € ist gesamter Betrag - also die 74,86 % - steuerpflichtig)
- bei Versorgungsempfängern, die ab 01.06.1999 von DB Reise&Touristik AG bzw. später DB Fernverkehr AG in den Ruhestand gegangen sind/ noch gehen werden:
  74,86 % werden auf den Rabattfreibetrag angerechnet
  25,14 % werden auf die monatliche 44 € - Freigrenze angerechnet (bei Überschreitung der 44 € ist gesamter Betrag - also die 25,14 % - steuerpflichtig)

Neuigkeiten vom Verband Deutscher Eisenbahner-Sportvereine e.V.
- Sport der Bahn -

Verband Deutscher Eisenbahner-Sportvereine
Sport der Bahn

1. Bildungsurlaub Bewegterleben - Gesund im Schicht- und Wechseldienst im Wald- und Sporthotel Festenburg/Harz vom 23. - 27.09.2019

Sich auf die wechselnden Arbeitsbedingungen im Schicht- und Wechseldienst einzustellen, ist eine besondere Belastung für den Menschen. Die Auswirkungen betreffen unsere Psyche, unseren Körper aber auch unser soziales Leben. Im Seminar Bewegt[er]leben werden insbesondere die Ernährung und die körperliche Aktivität thematisiert. Günstige Mahl-Zeiten und körperlicher Ausgleich sind wichtige Faktoren für einen gesunden Lebensstil im Schicht- und Wechseldienst.

Auch wenn Sie nicht im Schicht- und Wechseldienst arbeiten, aber Interesse an den Themen haben, sind Sie herzlich willkommen.

ACHTUNG! Für Förderberechtigte übernimmt der Fonds soziale Sicherung 460,00 € im Rahmen der Bildungsförderung. Weitere Informationen zur Bildungsförderung und Antragsstellung finden Sie im Internet beim Fonds.

Anmeldungen bis 4 Wochen vorher:
https://www.vdes.org/angebote/bildung-aktivurlaub/bildungsurlaub/bewegterleben-in-festenburg/

2. Stressfreie Selbstbehauptung - 2-Tage-Seminar DB Training - Seminarhotel Bad Homburg vom 22. - 23.11.2019

Viele Konflikt- und Stresssituationen können bereits durch Anwendung von einfachen Techniken des Stressmanagements/der Selbstregulierung vermieden werden. Aus diesem Grund gibt es seit 2016 das 2-Tage-Seminar „Stressfreie Selbstbehauptung“. Neben den Inhalten aus dem Tagesseminar „Alltagstaugliche Selbstverteidigung & Selbstbehauptung“, wird der Schwerpunkt auf verbesserte Körperwahrnehmung, frühzeitige Erkennung von Stressfaktoren sowie Erlernen von Entspannungstechniken gelegt.

Mitglieder der Gewerkschaft EVG, die in Unternehmen beschäftigt sind, die unter den Geltungsbereich des "Sozialsicherungs-TV" fallen, zahlen für ein Seminar inkl. Übernachtung 50 €. Die restlichen Seminargebühren übernimmt der Fonds soziale Sicherung. Alle anderen Kolleginnen und Kollegen können ebenfalls teilnehmen, müssen die Kosten allerdings selbst tragen.

https://www.vdes.org/angebote/gesundheit-praevention/selbstbehauptung/stressfreie-selbstbehauptung/

#sportderbahn

AUSZEIT FÜR PFLEGENDE ANGEHÖRIGE
Bezuschusste Gesundheitswoche

Die Stiftungsfamilie BSW & EWH bietet in Kooperation mit der BAHN-BKK, dem Fonds soziale Sicherung und dem Verband Deutscher Eisenbahner-Sportvereine (VDES) eine kostengünstige Gesundheitswoche in ausgewählten Hotels.

Die Teilnahme ist bereits ab 100 Euro inkl. sechs Übernachtungen, Vollpension, einer Pflegeschulung und einem Präventionskurs möglich. Die Höhe des Eigenanteils variiert je nach Hotelstandard und der individuell möglichen Zuschusshöhe.

300 Euro Zuschuss möglich

Die Auszeit für pflegende Angehörige wird durch den Fonds soziale Sicherung mit 300 Euro bezuschusst. Sollte keine Förderberechtigung vom Fonds soziale Sicherung bestehen, ist ein Zuschuss von 200 Euro für Förderer und Spender der Stiftungsfamilie BSW & EWH möglich. Für die Pflegeschulung fallen keine Kosten an, da sie für alle Teilnehmer direkt durch die BAHN-BKK Pflegekasse übernommen werden.

Gute Nachricht für Bahn-BKK-Versicherte

Eine anteilige Rückerstattung zum Präventionskurs kann bei der jeweiligen Krankenkasse beantragt werden. Die gute Nachricht für BAHN-BKK Versicherte: Die BAHN-BKK übernimmt für ihre Versicherten die kompletten Kosten des Präventionskurses.

Die nächsten Termine:

20.10. bis 26.10.2019
Preis pro Person ab 500 Euro
BSW-Hotel Lindenbach
Lindenbach 28
56130 Bad Ems
Telefon: 02603/9770

01.12. bis 07.12.2019
Preis pro Person ab 579 Euro
BSW-Hotel Isarwinkel
Ludwigstraße 6-8
83646 Bad Tölz
Telefon: 08041/8070

STIFTUNGSFAMILIE
BSW & EWH

Impressum

Herausgeber: Besonderer Personalrat
beim Bundeseisenbahnvermögen Dienststelle Süd
Südendstraße 44
76135 Karlsruhe

Verantwortlich: Uwe Müller
Vorsitzender des Besonderen Personalrats beim BEV Dst Süd

Gleichstellungshinweis: Ist zur besseren Lesbarkeit der Textinhalte nur auf die weiblichen oder männlichen Begriffe, Bezeichnungen und Funktionstitel Bezug genommen, so sind damit immer beide Geschlechter gemeint.

Hinweis des Herausgebers: Unsere Artikel erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es werden nur uns bekannte Informationen aufgeführt.

Hinweis zur Datenschutz-Grundverordnung:
Wenn Sie die Informationen des Besonderen Personalrats der BEV Dienststelle Süd weiterhin erhalten möchten, müssen Sie nichts weiter unternehmen. Sie erteilen uns damit die Genehmigung, dass wir Sie auch künftig auf diesem Weg mit Neuigkeiten aus unserem Bereich versorgen dürfen.
Wenn Sie **keine** Informationen mehr erhalten möchten, teilen Sie uns dies bitte per E-Mail unter besprsued@bev.bund.de bzw. telefonisch unter 0911/4319-420 mit.